Satzung der Freiwilligen Feuerwehr e. V. Bayreuth

§ 1

Allgemeines

Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuersgefahr und auf Anforderung der zuständigen Behörde auch bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen, durch Naturereignisse verursachten Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Die Freiwillige Feuerwehr darf nicht zu polizeilichen Aufgaben herangezogen werden. Die Freiwillige Feuerwehr ist außerdem zur Mitwirkung bei Feuerverhütung berufen.

§ 2

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Bayreuth". Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er unterhält Feuerlöschzüge und Gruppen in der Inneren Stadt, Altstadt, St. Georgen, Meyernberg, St. Johannis, Colmdorf, Oberobsang und Eremitenhof. Die freiwillige Löschhilfe umfasst das gesamte Stadtgebiet in Bayreuth sowie die angrenzenden Ortschaften bis zu 15 km Entfernung von der Stadtgrenze aus gerechnet.

§ 3

Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) fördernden Mitgliedern
d) Ehrenmitgliedern
e) Feuerwehranwärtern
f) Jugendgruppe.

§ 4

Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerlässlichen Ordnung, nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogramms zählen, und tragen im Dienst die Dienstkleidung.

Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedenen Mitglieder, soweit von diesen dann Beiträge bezahlt werden. Wegen Altersgrenze oder Invalidität ausgeschiedene Mitglieder sind beitragsfrei.

Zu den Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

a) aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmänner, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben;

b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben.
Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 5

Aufnahme

Voraussetzungen der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

a) unbescholtener Ruf,

b) vollendetes 14. Lebensjahr (für Jugendgruppe),

c) vollendetes 16. Lebensjahr,

d) körperliche und geistige Befähigung.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, durch amtsärztliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung zu verlangen.

Es können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Ort der Feuerwehr oder im Gemeindebezirk haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Anmeldungen werden den Mitgliedern der Feuerwehr in geeigneter Weise bekannt gegeben. Begründete Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen beim Verwaltungsrat vorzubringen.

Tritt ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnorts in eine andere Feuerwehr über, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn sich der Übertretende innerhalb von drei Monaten bei der Feuerwehr des neuen Wohnorts anmeldet.

§ 6

Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand oder dessen Beauftragten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Satzungen und den Bestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen zu verpflichten.

§ 7

Ausscheiden

Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene Ausrüstung abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsstücke kann Ersatz beansprucht werden.

Verliert ein Mitglied die körperliche Befähigung zum Feuerlöschdienst, so kann der Verwaltungsrat auf Grund eines ärztlichen Gutachtens das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und die Einholung der Ausrüstung beschließen.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 9

Ausschluss

Auf Ausschluss kann erkannt werden:

a) bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst,

b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

c) bei unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,

d) bei Trunkenheit im Dienst,

e) bei grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,

f) bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenständen, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Gemeinde,

g) auf Antrag des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wegen wesentlicher Verstöße gegen Anordnungen zur Unfallverhütung.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, dass der Auszuschließende vorläufig vom Dienst ferngehalten wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Verwaltungsrat einstimmig beschließt.

§ 10

Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten und seines Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

Kein Feuerwehrmann darf den ihm zugewiesenen Posten verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z. B. bei Einsturzgefahr).

Ist ein aktives Mitglied länger als vier Wochen vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Kommandanten anzuzeigen.

§ 11

Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem für das ganze Jahr aufgestellten Übungsplan in jedem Monat mindestens eine Übung durch. Größere Übungen finden regelmäßig in den Frühjahrs- und Herbstmonaten statt. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben von den Übungen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Entschuldigung beim Kommandanten vor Übungsbeginn oder im Verhinderungsfall längstens drei Tage nachher vorzulegen.

§ 12

Organe

Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Verwaltungsrates.
Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) Dem Vorstand, der zugleich Kommandant sein kann,

b) dem Vorstandsstellvertreter (dieser ist Kommandant, wenn es nicht der Vorstand ist),

c) dem Schriftführer,

d) dem Kassenwart,

e) dem Zeugwart,

f) den Feuerwehrdienstgraden (vom Zugführer aufwärts),

g) den Vertrauensleuten.

Sollte der Vorstand die Geschäfte des Kommandanten nicht übernehmen können, so kann ein eigener Kommandant gewählt werden, welcher dann ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen.

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung der Vorstandsstellvertreter zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 300,-- DM ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt die Mitgliederbeiträge und den Jahresbedarf, lässt die Jahresabrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung fest.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens acht Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates ist Pflicht. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Im Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschließlich der Dienstgrade, dem Kommandanten unterstellt. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Feuerwehranwärter stehen im Dienst den Feuerwehrleuten gleich.

§ 14

Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Vereinszwecke werden aufgebracht:

a) durch Beiträge der fördernden, passiven und aktiven Mitglieder, sofern für letztere Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingeführt sind,

b) durch Zuschüsse der Stadt Bayreuth,

c) durch freiwillige Spenden und Schenkungen.

Der Kassenwart hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, des Vorstandsstellvertreters geleistet werden. Die von Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung ist mit Belegen dem Verwaltungsrat und der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) zur Genehmigung vorzulegen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Anerkennungen

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistung werden durch Beschluss des Verwaltungsrates Anerkennungen erteilt. Diese sind:

a) öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft,

b) Verleihung von Ehrendiplomen.

Der Verwaltungsrat stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 16

Ahndung und Pflichtverletzungen

Wer gegen die Satzung oder gegen die Dienstvorschrift verstößt oder seinen Dienstpflichten ungenügend nachkommt, kann bestraft werden durch

a) mündlichen oder schriftlichen Verweis durch den Kommandanten,

b) Platzverweis durch den Kommandanten,

c) Androhung des Ausschlusses durch den Verwaltungsrat,

d) Ausschluss aus der Feuerwehr durch den Verwaltungsrat.

Die Strafvorschrift des Art. 19 Abs. I Ziff. 2 Feuerlöschgesetz bleibt unberührt.

§ 17

Wahl

Vorstand, Vorstandsstellvertreter, Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer und im Falle des § 12 Abs. 2 der Kommandant, werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Feuerwehrdienstgrade werden vom Kommandanten ernannt. Sie sind nach den hierfür aufgestellten Richtlinien auszuwählen. Vorher sind die Vertrauensleute zu hören.

Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Vorstandsmitglieder und Feuerwehrdienstgrade dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen, noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Ihre Zahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 18

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist neben der Tagesordnung den Mitgliedern 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über wichtige Beschlüsse ist mit Stimmzettel geheim abzustimmen.

§ 19

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung müssen vier Fünftel der aktiven (ordentlichen) Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Neufassung nach durchgeführten Satzungsänderungen am 23. Juni 1962.

Freiwillige Feuerwehr Bayreuth e. V.

Hans Hensel, Vorstand
Bernhard Brunner, stv. Vorstand u. Kommandant
Hans Popp, Schriftführer
Werner Junold, Kassenwart